

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Glarus.¹⁾

Berufliche Ausbildung.

Gesetzliche Grundlagen: Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, erlassen vom Landrat am 17. Januar 1934. — Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935. — Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1918 zum Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule.

A. Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und allgemeine Fortbildungsschulen.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, beziehungsweise der Erziehungsdirektion. Dieser sind auch die Aufsicht über das Lehrlingswesen und die Leitung und Beaufsichtigung des beruflichen Unterrichtes zugeschieden.

Für besondere Aufgaben, wie die Durchführung der Lehrabschlußprüfungen, wählt der Regierungsrat auf die Dauer von drei Jahren zwei aus je fünf Mitgliedern bestehende Lehrlingskommissionen. Die gewerbliche Lehrlingskommision umfaßt außer fachmännischen Arbeitgebern auch Arbeitnehmer und je einen Vertreter des beruflichen Unterrichts und der Berufsberatung. Die kaufmännische Lehrlingskommision besteht aus fachmännischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Vertreter des beruflichen Unterrichts. Ein Vertreter der Berufsberatung kann zu dieser Kommission zugezogen werden. Den Vereinigungen, welche an die Ausbildung Beiträge leisten, steht das Vorschlagsrecht zu.

Die allgemeine, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule werden vom kantonalen Schulinspektorat beaufsichtigt, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule untersteht dem kantonalen Arbeitsschulinspektorat.

Direkte Aufsichtsbehörde sind die Ortsschulräte. Für die allgemeine und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule können diese besondere Kommissionen bestimmen, deren Präsident dem Schulrate angehören muß. Wenn die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule eine Verbandsschule ist, wählen die Verbandsgemeinden eine besondere Aufsichtskommission, deren Zusammensetzung vertraglich geordnet wird. In allen Fällen ist die hauswirtschaftliche Fortbildungsschulkommission durch Zuzug sachverständiger Frauen zu ergänzen.

Die gewerbliche Berufsschule untersteht der vom Schulrat gewählten gewerblichen Berufsschulkommission. Von

¹⁾ Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 66 ff.

Amtes wegen gehören ihr an: Der Präsident und der Rechnungsführer der Schulgemeinde. Die Vertreter derjenigen Berufe, welchen die Schule besonders dient, sollen nach Möglichkeit Mitglieder der gewerblichen Berufsschulkommission sein. Ein Abgeordneter der Lehrerschaft wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen. Die gewerbliche Berufsschulkommision leitet die Schule, überwacht den Unterricht und besorgt die Verwaltung. — Die von Berufsverbänden geführten Fachklassen, wie die Malerfachklasse in Weesen, unterstehen einer gemäß Abkommen mit der Erziehungsdirektion geschaffenen Aufsichtskommission.

Die Leitung und Organisation der (einzig) kaufmännischen Berufsschule und der Verkäuferinnenschule ist dem kaufmännischen Verein Glarus übertragen, der ebenfalls durch eine besondere Kommission in seiner Aufgabe unterstützt wird.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Glarus.

Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Dieser wählt zur Leitung und Beaufsichtigung eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Die Handwerkerschule und die höhere Stadtschule Glarus unterstehen dem Schulrat Glarus-Riedern. Erstere ist eine Anstalt, deren Besuch das 8. und 9. Primarschuljahr (Repetierschule) ersetzt. Letztere ist eine untere Mittelschule.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898. — Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 11. Dezember 1900. — Gesetz über die Kantonsschule vom 28. Juni 1934. — Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule vom 29. November 1934. — Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911. — Verordnung zum Dekret betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule vom 10. Oktober 1917.

Kantonsschule Zug.

Sie ist die einzige staatliche Mittelschule des Kantons und wird unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und des Regierungsrates von der Aufsichtskommission ge-

¹⁾ Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen vergleiche Archiv 1934, I. Teil, Seite 68 ff.